

## **2. Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (die nicht gleichzeitig Schulträger sind) in Bayern.

<sup>2</sup>Kreisangehörige Gemeinden können im Falle der Genehmigung bis zum 31. Dezember 2010 für fortbestehende Arbeitsverhältnisse (oder deren in der Regel befristete Vertretung) eine Zuwendung erhalten.